



RICHTLINIEN

gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (LGBI Nr. 82/2022) für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes.

1. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren, Maßnahmen zur Erreichung der Öffnungszeiten nach den VIF Kriterien, zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels, räumliche Qualitätsverbesserung der Kinderbildungseinrichtungen sowie der Barrierefreiheit der Einrichtungen.

Des Weiteren werden für Tageseltern Zuschüsse zu Ausbildungslehrgängen, Investitionen zur Neuschaffung von Bildungs- und -betreuungsangeboten, Lohnkosten und Administrativaufwand gewährt.

Die Förderkategorien sind:

- **Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze:**
 1. Investitionskostenzuschuss für die Schaffung **zusätzlicher** Betreuungsplätze für unter Dreijährige in elementaren Bildungseinrichtungen (Kleinkindgruppen)
 - maximal € 125.000,00 pro Gruppe
 2. Investitionskostenzuschuss für die Schaffung **zusätzlicher** Betreuungsplätze für unter Dreijährige in altersgemischten elementaren Bildungseinrichtungen (Alterserweiterte Gruppen) wenn diese **dauerhaft für unter Dreijährige geöffnet** sind
 - maximal € 50.000,00 pro Gruppe

Förderbar sind alle Kosten, die unmittelbar mit der Errichtung, dem Umbau oder der Adaptierung der Betreuungseinrichtung entstehen. Das sind z.B. Kosten für Handwerker, Baumaterial, Einrichtung etc.

NICHT gefördert werden können unter anderem Kosten für den Ankauf des Grundstücks bzw. Gebäudes sowie Planungs- und Architekturkosten, Kosten für den laufenden Betrieb, Gebühren und dergleichen.

Die neugeschaffenen Plätze müssen ab Inbetriebnahme jedenfalls 5 Jahre für die Bevölkerung offenstehen. Sinkt der regionale Bedarf durch externe Faktoren, kann die Gruppe/die Einrichtung - vorübergehend - geschlossen werden.

Grundsätzlich werden Zuschüsse **nur für zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze** gewährt.

Zuschüsse für Provisorien sind möglich. Der Bundeszuschuss kann **entweder** für die zusätzlich in einem **Provisorium** geschaffenen Plätze **oder** dem dieses Provisorium ablösenden **Neubau/Umbau** verwendet werden. **Voraussetzung ist, dass für diese Betreuungsplätze noch keine Fördermittel im Rahmen der aktuellen oder einer abgelaufenen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik/Teilbereich Ausbau, gewährt wurden.**

- **Maßnahmen zur Erreichung VIF-konformer-Öffnungszeiten:**

Öffnungszeiten elementarer Bildungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien sind solche, die mit einer Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten vereinbar sind im Umfang von:

- mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr,
- mindestens 45 Stunden wöchentlich,
- jedenfalls werktags von Montag bis Freitag an vier Tagen pro Woche zu mindestens 9,5 Stunden pro Tag und
- einem Angebot an Mittagessen.

Die Einrichtung muss tatsächlich zu den angegebenen Zeiten geöffnet haben. Es ist nicht ausreichend, dass diese Öffnungszeiten angeboten, aber nicht beansprucht werden.

3. **Personalkostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten**

Dieser kann maximal für 3 Betriebsjahre beantragt werden.

- maximal € 45.000,00 je **zusätzlicher** vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr
- maximal € 30.000,00 je **zusätzlicher** vollzeitbeschäftigter Zusatzkraft und Jahr

Für Teilzeitbeschäftigte wird der aliquote Anteil des Personalkostenzuschusses herangezogen. Es kann sich bei den zusätzlichen Kräften sowohl um neu eingestellte Bedienstete handeln oder eine Ausweitung des Beschäftigungsausmaßes des bereits beschäftigten Personals.

4. Investitionskostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten
 - maximal € 15.000,00 pro Gruppe

Förderbar sind Investitionen in die räumliche Infrastruktur wie z.B. Küche oder Ruheräume die durch die Verlängerung der Öffnungszeiten erforderlich sind.

- **Maßnahmen zur Steigerung der Strukturqualität:**

5. Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels für unter Dreijährige und Drei- bis Sechsjährige in elementaren Bildungseinrichtungen. Dieser kann maximal für 3 Betriebsjahre beantragt werden.

Zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in elementaren Bildungseinrichtungen für unter Dreijährige (Kleinkindgruppen) und 1:10 für Drei- bis Sechsjährige (Kindergarten) in elementaren Bildungseinrichtungen in der Höhe von

- maximal € 45.000,00 je zusätzlicher vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr
- maximal € 30.000,00 je zusätzlicher vollzeitbeschäftigter Zusatzkraft und Jahr

Der Betreuungsschlüssel ist während der gesamten Öffnungszeiten zu gewährleisten. Für die Berechnung wird die Anzahl der bewilligten Betreuungsplätze zu Grunde gelegt. Für Teilzeitbeschäftigte wird der aliquote Anteil des Personalkostenzuschusses herangezogen. Es kann sich bei den zusätzlichen Kräften sowohl um neu eingestellte Bedienstete handeln oder eine Ausweitung des Beschäftigungsausmaßes des bereits beschäftigten Personals.

6. Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der Barrierefreiheit in elementaren Bildungseinrichtungen
 - maximal € 30.000,00 pro (bestehender oder neu zu eröffnender) Gruppe/Jahr

Förderbar sind Investitionen, die **unmittelbar** mit den Maßnahmen die zur Erreichung der Barrierefreiheit getroffen werden, entstehen (d.h. es ist nicht möglich eine anteilige Pauschale auf Basis der Gesamtkosten für die Erhebung der Kosten hinsichtlich der Erreichung der Barrierefreiheit heranzuziehen). Hiervon sind z.B. Lifte, Türen, WC-Anlagen, Rampen usw. umfasst. **NICHT** förderbar sind in diesem Zusammenhang Kosten für die Planung, Betriebskosten und dergleichen.

7. Investitionskostenzuschuss für räumliche Qualitätsverbesserungen in elementaren Bildungseinrichtungen
 - maximal € 20.000,00 **pro Einrichtung/Jahr**

Förderbar sind Investitionen, die einen messbaren positiven Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der gesamten Einrichtung haben und direkt den betreuten Kindern zugutekommen, Ausgaben für Güter des beweglichen Anlagevermögens wie z.B. **zusätzliche** Therapiemöbel, **zusätzliche** Sport-/Spielgeräte, Schaffung **zusätzlicher** Bewegungsräume oder Anschaffung **zusätzlicher** Ausstattung für diese. Unter der Voraussetzung, dass die Grundausstattung gem. S.KBBVO 2019 vorhanden ist.

Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang jedenfalls NICHT förderbar sind, sind jegliche Investitionen, die unter Sanierung bzw. Renovierung fallen und auch all jene Investitionsgüter, die zur Grundausstattung einer elementaren Bildungseinrichtung zählen wie zum Beispiel Möbel, Sanitäranlagen und Maßnahmen die der Erhaltung dienen.

Siehe dazu auch den Leitfaden „Räumliche Qualitätsverbesserung lt. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik/Teilbereich Ausbau für die Kindergartenjahre 2022/23 - 2026/27“.

• **Maßnahmen zum Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes bei Tageseltern:**

8. Investitionskostenzuschuss zur Neuschaffung von Bildungs- und -betreuungsangeboten bei Tageseltern
- maximal € 750,00 pro Person

Förderbar sind zum Beispiel Investitionskosten für die Anschaffung von Bildungsmaterial, Sicherheitsvorkehrungen, Hochstühle, Kindersitze etc.

Die Rechnungen müssen auf die/den antragstellende(n) Tagesmutter/Tagesvater lauten und nachweislich durch diesen beglichen worden sein.

NICHT gefördert werden können bauliche Maßnahmen am Wohnsitz der Tageseltern!

9. Zuschuss zur Ausbildung von Tageseltern
- maximal € 1.000,00 pro Person und Lehrgang
Unter der Voraussetzung, dass der Ausbildungslehrgang nach dem Curriculum des Bundes für Ausbildungslehrgänge für Tageseltern durchgeführt und mit dem entsprechenden Gütesiegel zertifiziert wurde.
10. Zuschuss zu Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern
- maximal € 15.000,00 pro neu angestellter/m Tagesmutter/Tagesvater pro Jahr
Der Zuschuss kann maximal für 3 Jahre beantragt werden.
Als „neu angestellt“ gilt, wer ein gemäß § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl. 18/1956, vollversichertes Arbeitsverhältnis neu begründet.

Bereits durch das Land Salzburg gewährte Förderungen werden zur Vermeidung von Doppelförderungen bei der Berechnung der Zuschüsse auf Basis der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über den Ausbau abgezogen.

2. Förderungsgewährung

1. Förderungen nach dieser Richtlinie können ausschließlich gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden. Der Rechtsträger der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung bzw. der Tageseltern-Rechtsträger, kann sowohl öffentlich (z.B. Gemeinde) oder privat (z.B. Verein)

sein. Private Einrichtungen müssen unter denselben Aufnahme- und Ausschlussbedingungen wie öffentliche Einrichtungen allgemein zugänglich sein. Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen können ebenfalls gefördert werden.

Die Entscheidung über die Förderungsgewährung trifft das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 2/01 - Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Fördersätze sind Maximalsätze, die je nach dem eingebrachten Gesamtfördervolumen gekürzt werden können.

3. Fördervoraussetzungen

1. Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.
2. Es können ausschließlich Zuschüsse für Investitionen gewährt werden, für die Rechnungen zwischen 1.9.2024 und 31.8.2025 ausgestellt und beglichen wurden. Die Bewilligung der neuen Plätze gem. S.KBBG muss bis 31.8.2025 erfolgen, die Eröffnung der neuen Gruppe/n bis spätestens 15.10.2025.
3. Die Rechnungen müssen auf den antragstellenden Rechtsträger lauten und nachweislich durch diesen beglichen worden sein.
4. Es können nur Rechnungen anerkannt werden, die in Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt stehen.
5. Die Höhe der Fördermittel darf die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.
6. Prinzipiell können Zuschüsse für aktive Gruppen gewährt werden.
7. Das Land Salzburg kann im Einzelfall auf Antrag des Rechtsträgers von den Voraussetzungen gem. 3) 2. 2. Satz und 3) 6. im Ausnahmefall abweichen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist bis zum 30.06. des Förderjahres an das Referat 2/01 -Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, zu stellen.

4. Antragstellung/Erforderliche Unterlagen

Es wird zwischen Antragsformularen für institutionelle Einrichtungen und Tageseltern-Rechtsträgern unterschieden.

1. Antragsformular - es ist für jede zu fördernde Organisationsform ein eigener Antrag zu stellen (KSKZ)
 - 1) Im Antragsformular ist besonders Augenmerk auf den **Namen der Organisationsform** (z.B. Kleinkindgruppe Gemeinde XY, Gemeindekindergarten YZ), sowie die „statistische Kennzahl“ (KSKZ) zu legen.
 - 2) Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Ausgefüllte Investitionskostenaufstellung inkl. Projektbeschreibung und/oder

- Ausgefülltes Personalblatt inkl. Projektbeschreibung
 - Aktueller Firmenbuchauszug (bei Unternehmen),
 - Aktueller Vereinsregistrauszug und aktuelle Vereinsstatuten (bei Vereinen)
 - Originalrechnungen samt Zahlungsbestätigungen (für Investitionskostenzuschüsse)
 - Fotodokumentation (vorher/nachher) bei Maßnahmen zur räumlichen Qualitätsverbesserung in elementaren Bildungseinrichtungen
2. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber müssen die umgesetzten Maßnahmen (Schaffung zusätzlicher Plätze, Verlängerung Öffnungszeiten, Steigerung der Strukturqualität) **in der Projektbeschreibung (Datei Investitionskostenaufstellung) eingehend darstellen.**
 3. Die Investitionen sind in der betreffenden Kategorie zu erfassen.
 4. Tageseltern-Rechtsträger haben bei Beantragung eines Zuschusses zu Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern die entsprechenden Datenblätter (pro Tagesmutter/-vater) auszufüllen.
 5. Die Antragstellung erfolgt in zwei Schritten:
 - 1) Der **vollständig ausgefüllte** Antrag (samt der von den zeichnungsberechtigten Organen unterfertigten Verpflichtungserklärung) ist mit allen erforderlichen Beilagen per Post an das Land Salzburg, Referat 2/01 -Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Gstättengasse 10, 5020 Salzburg, zu senden.
 - 2) Je nach Förderzweck sind ergänzend dazu alle vollständig ausgefüllten elektronischen Dokumente (Investitionsliste, Personalblatt - als excel-Datei) per E-Mail an kinder@salzburg.gv.at zu senden.
 6. **Anträge für das Förderjahr 1.9.2024 - 31.8.2025 sind bis spätestens 29.8.2025 einzureichen.**

5. Förderungsabwicklung

1. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Durchführung der geförderten Vorhaben oder bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass Bund und Land Fördermittel zur Verfügung gestellt haben.
2. Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger hat die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch Vorlage von Originalrechnungen und zugehörigen Zahlungsbestätigungen (ebenfalls im Original) nachzuweisen.
3. Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger hat:
 - 1) Organen oder Beauftragten des Landes, insbesondere dem Landesrechnungshof, sowie Organen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Einsicht in ihre bzw. seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des

Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang der Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforga selbst entscheidet;

- 2) Alle Bücher und Belege sind entsprechend der Dauer der gesetzlichen Fristen ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche) sicher und geordnet aufzubewahren;
- 3) Die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden sowie solche, die die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer für Vorhaben bzw. Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat.

6. Einstellung und Rückzahlung einer Förderung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer verpflichten sich - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung der fördernden Stelle sofort zurückzuerstatten, und auch der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist;
3. über das Vermögen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
4. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde oder

8. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern soll, von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber nicht eingehalten wurden bzw. Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden.

7. Wirtschaftliche Vorteile

Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist verpflichtet, unmittelbar wirtschaftliche Vorteile, die sich während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des geförderten Vorhabens hieraus für ihn ergeben, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und hat die erhaltene Zuwendung nach Maßgabe des aus dem geförderten Vorhaben während oder innerhalb von fünf Jahren nach dessen Durchführung erzielten Gewinns oder der sich hieraus ergebenden Verwertungsmöglichkeiten rückzuerstatten.

8. Datenschutz/Datenverwendung durch die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung zur Erfüllung eines von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses (Art 6 Abs 1 und b DSGVO). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht und der Verrechnung. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen. Eine Weitergabe des Namens des (Tageseltern-)Rechtsträgers sowie der Einrichtung und der Förderhöhe an den Bund erfolgt entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27. Die Aufnahme von Daten in den Transferbericht der Landesregierung erfolgt gem § 41 ALHG 2018. Nähere Informationen zum Datenschutz, zum Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>.

Im Anhang dieser Richtlinie finden Sie die „Allgemeine Datenschutzinformation“ zur Kenntnisnahme.

9. Transparenzdatenbank

1. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das Bundesgesetz über die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012, BGBl I Nr 99/2012 idgF) und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl II, Nr 80/2018. Die Verarbeitung erfolgt zu den normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Übermittlung als Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel.
2. Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

3. Das Land Salzburg übermittelt die folgend angeführten personenbezogenen Daten von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfängern an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen als Verantwortliche bzw. Verantwortlichen der nach dem TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank:
 - 1) Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist,
 - 1a) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - 1b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
 - 2) Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - 2a) die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers oder des Leistungsverpflichteten und
 - 2b) die Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 E-GovG oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
 - 3) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank–Leistungsangebotsverordnung (BGBl II Nr 80/2018, idgF);
 - 4) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c und d TDBG 2012 in Euro;
 - 5) der Zeitpunkt oder der Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
 - 6) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012;
 - 7) die eindeutige Bezeichnung der Leistenden Stelle und
 - 8) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt;
 - 9) das Einkommen im Sinn des § 5 TDBG 2012.
4. Es werden keine personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (zivilrechtliche Förderungsvereinbarung), sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden und auch keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO übermittelt.
5. Die personenbezogenen Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.
6. Die Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerzweck) können die Daten an die

Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

7. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher (im Folgenden: „Verantwortlicher“) für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal. Die gegenüber dem Verantwortlichen (BMF) der Transparenz-datenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Transparenzportals abrufbar: https://transparenzportal.gv.at./tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung.

10. Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt für den Förderzeitraum 1.9.2024 bis 31.8.2025.

Für die Landesregierung:

HRⁱⁿ Mag.^a Ulrike Kendlbacher, MIM



Allgemeine Datenschutzinformation

Das Amt der Salzburger Landesregierung sowie die Bezirkshauptmannschaften im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Datenschutzbeauftragte der oben genannten Verantwortlichen erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragte des Landes Salzburg KPMG Advisory GmbH
Datenschutzbeauftragte: Mag. Inge Roth

Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
 Telefon: +43 732 6938 0
 E-Mail: DSBA-LandSBG@kpmg.at

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem (österreichischen) Datenschutzgesetz. Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verarbeitet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, werden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

In der Regel erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Salzburger Landesverwaltung auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere in der Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder zur Vertragserfüllung mit den betroffenen Personen (Privatwirtschaftsverwaltung). Personenbezogene Daten, die Sie uns über eine Webseite oder E-Mail übermittelt haben, werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen nur für den Zweck verarbeitet, zu dem Sie uns Ihre Daten zur Verfügung gestellt haben. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich an die zuständige Stelle im Amt bzw. bei den Bezirkshauptmannschaften weitergeleitet. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen.

Sofern Sie nähere Informationen zum Zweck und zur Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu den Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten wünschen, gibt Ihnen die für die Erhebung zuständige Stelle im Amt bzw. bei den Bezirkshauptmannschaften gerne nähere Auskünfte.

Aufbewahrung von Daten

Die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, für den Sie sie uns anvertraut wurden. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die Salzburger Landesverwaltung hat gemäß § 3 Salzburger Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig

benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten.

Rechte und Beschwerdemöglichkeit

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Bitte beachten Sie, dass die Rechte aus der DSGVO unter Umständen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können. Sofern Sie in die Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

Für die Geltendmachung Ihrer Rechte nach der DSGVO steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte des Amtes der Salzburger Landesregierung bzw. der einzelnen Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung. Bitte legen Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte zur eindeutigen Identifizierung Ihrer Person eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bei.

Um Ihre Anfrage möglichst effizient und rasch bearbeiten zu können, geben Sie in Ihrer Anfrage bitte an, in welchem sachlichen Zusammenhang Sie vermuten, dass Ihre personenbezogenen Daten verwendet werden.

Haben Sie für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Einwilligungserklärung abgegeben, können Sie diese jederzeit schriftlich widerrufen. Wenn es sich um die Abbestellung eines Newsletters handelt, verwenden Sie bitte den dafür vorgesehenen Link im Newsletter-E-Mail. In anderen Widerrufsfällen wenden Sie sich an die Dienststelle, derer gegenüber Sie die Einwilligung abgegeben haben oder an die Datenschutzbeauftragte. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle des Widerrufs unter Umständen die gewünschten Leistungen nicht bzw. nicht mehr uneingeschränkt erbracht werden können.

Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) einbringen.

Allgemeine technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Datensicherheit ist dem Land Salzburg bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein wichtiges Anliegen. Die dafür gesetzten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und falls erforderlich angepasst. Alle Personen mit Zugang zu den Systemen unterliegen entsprechenden gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben und Richtlinien.

Konkrete Maßnahmen sind dem Schutzbedarf der jeweiligen Systeme angepasst und umfassen beispielsweise räumliche Zutrittsbeschränkungen und Kontrollen, Berechtigungs- und Rollenkonzepte für alle Zugriffe auf Daten und Programmfunktionalitäten, Absicherung und Überwachung der Clients und Netzwerke, Verschlüsselung von Kommunikation und Speichermedien, Entwicklungsstandards, Wartung und Aktualisierung der Komponenten, Zwei- und Dreifaktor-Authentifizierungen, Pseudonymisierung, Serviceredundanzen, Backup-Strategien, Notfallübungen, Penetrationstests, Stichprobenkontrollen von Zugriffen und periodischen Rechteversionen.

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>